

RS OGH 1995/1/27 1Ob46/94, 1Ob47/00v, 18ONc2/20v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1995

Norm

WRG §77

WRG §85 Abs1

Rechtssatz

Für die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung in § 85 Abs 1 Satz 1 WRG ist es unerheblich, aus welchen Gründen eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte; auch durch einen erfolglosen Versuch der Einsetzung eines satzungsgemäßen Schlichtungsorgans geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Wasserrechtsbehörde über.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 46/94

Entscheidungstext OGH 27.01.1995 1 Ob 46/94

- 1 Ob 47/00v

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 47/00v

Vgl; Beisatz: Die Wasserrechtsbehörde hat über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Streitfälle zu entscheiden, aber nicht auch Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche beziehungsweise Unterlassungsansprüche. (T1); Veröff: SZ 73/57

- 18 ONC 2/20v

Entscheidungstext OGH 23.07.2020 18 ONC 2/20v

Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082178

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at